

Versorgung

Witwen- und Witwergeld: 55 oder 60 Prozent?

Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf Witwengeld für eine Witwe eines Beamten auf Lebenszeit oder Ruhestandsbeamten (§ 20 BeamtVG). Mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 wurden Neuregelungen eingeführt.

Eine der Neuregelungen bestand darin, dass das Witwengeld nicht beansprucht werden kann, wenn der Verstorbene nicht eine Dienstzeit von mindestens 5 Jahren abgeleistet hatte oder dienstunfähig aufgrund eines Dienstunfalls gewesen ist. Eine weitere Neuerung war, dass die Ehe mit dem Verstorbenen nun statt mindestens 3 Monaten mindestens 1 Jahr angedauert haben muss.

Von weit größerer Bedeutung aber war die Herabsetzung des Witwengeldes von 60 Prozent auf 55 Prozent des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre. Wie bei etlichen anderen Neuregelungen, so gibt es jedoch auch hier Übergangsvorschriften und Ausnahmen:

Für Ehen, die vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurden und bei denen ein Ehepartner vor dem 2. Januar 1962 geboren wurde, bleibt es bei 60 Prozent.

Diese Ausnahmeregelung ergibt sich aus § 69 e Abs. 5 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG), das mit Gesetz Nr. 1646 vom 14. Mai 2008 (Amtsbl. S. 1062) als vormaliges Bundesrecht ins Saarländische Landesrecht (SBeamtVG) überführt worden ist. Hier eine Eselsbrücke zur Beantwortung der Frage „55 oder 60 Prozent“:

- Wenn Ehe geschlossen ab 1.1.2002, gilt 55 Prozent.
- Wenn Ehe geschlossen vor 1.1.2002 und keiner der Ehegatten geboren vor 2.1.1962, gilt ebenfalls 55 Prozent.
- Wenn Ehe geschlossen vor 1.1.2002 und (mindestens) ein Ehepartner geboren vor 2.1.1962, so gilt weiterhin die früher allgemeingültige 60 Prozent-Regelung.

Unabhängig von diesem Prozentsatz bleibt hinsichtlich der Höhe der Versorgung in jedem Fall die sog. Mindestwitwenversorgung gewährleistet. Das ist ein Mindestbetrag, der bei der Hinterbliebenenversorgung keinesfalls unterschritten werden darf. Diese Mindestversorgung beträgt stets 60 Prozent des Ruhegehalts nach § 14 Abs. 4 Satz 2 BeamtVG, d.h. 60 Prozent von 65 Prozent der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4. Sollte das Witwengeld einmal den Mindestbetrag nicht übersteigen, dann ist eben diese Mindestwitwenversorgung (z.Z. etwas über 800,00 Euro) zu zahlen.

Kein Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld besteht, wenn die Ehe erst nach dem Eintritt in den Ruhestand geschlossen wurde und zu diesem Zeitpunkt bereits das 65. Lebensjahr vollendet war („Versorgungsehe“). In diesen Fällen kann jedoch ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwengeldes gewährt werden, auf den allerdings Erwerbseinkommen pp. des/der Hinterbliebenen anzurechnen sind.